

INFO vom 20.12.2010

1) Akontozahlung Mehrwertsteuer
2) Lagerbestände zum Ende des Geschäftsjahres

1) Akontozahlung Mehrwertsteuer

Heuer ist **innerhalb 27. Dezember 2010** ein Akonto im Ausmaß von 88% der Mehrwertsteuerschuld des 4. Trimesters 2009 (trimestrale Abrechnung) bzw. des Monats Dezember 2009 (monatliche Abrechnung) bei einem Bankinstitut einzuzahlen.

Bei Veränderung der Abrechnungsperiode (von trimestral auf monatlich und umgekehrt) gegenüber dem Jahr 2009 sind eigene Bestimmungen einzuhalten.

Falls im 4. Trimester 2010 bzw. im Monat Dezember 2010 ein MwSt.- Guthaben zu erwarten ist, braucht keine Akontozahlung getätigt werden; dasselbe gilt für den Fall, dass der errechnete Akontobetrag unter Euro 103,29 ausmacht.

Eine dritte Möglichkeit der Akontoberechnung besteht darin, dass man zum 20.12.2010 eine Mehrwertsteuerabrechnung macht, wobei alle bis dahin im Sinne der geltenden Mehrwertsteuerbestimmungen getätigten Umsätze berücksichtigt werden müssen.

Von dieser dritten Möglichkeit raten wir ab, einmal weil die verlangte Abrechnung kompliziert ist, und zum Zweiten weil dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Steuerkontrolle erhöht wird.

Die Einzahlung ist mit Mod. F24 vorzunehmen (Kodex 6013 monatlich; Kodex 6035 trimestral).

Wir haben den Einzahlungsvordruck F24 für Sie vorbereitet. Sie können diesen ab sofort bei uns abholen, bzw. wir mailen / faxen Ihnen diesen, falls Sie die Bezahlung selbst über Homebanking vornehmen.

Die Kunden im Sarntal können den Vordruck am 23. Dezember auch in unserem Büro in Sarnthein abholen.

Für jene Kunden, die uns mit der Bezahlung aller geschuldeten Steuern beauftragt haben, werden wir dies termingerecht erledigen. In diesem Fall brauchen Sie den Vordruck nicht bei uns abholen!

2) Lagerbestände zum 31.12.2010 bzw. zum Ende des Geschäftsjahres

Wir machen auf die gesetzliche Vorschrift aufmerksam, welche für die Unternehmer eine ordnungsgemäße Aufnahme der Lagerbestände zum 31. Dezember bzw. zum Ende eines jeden Geschäftsjahres vorschreibt. Bei Missachtung dieser Vorschrift können sich schwerwiegende Konsequenzen ergeben.

Die Inventarliste muss vom Unternehmer unterschrieben sein und bei eventuellen Finanzkontrollen den Behörden zur Überprüfung vorgelegt werden.

Wir ersuchen Sie, uns eine Ausfertigung der Inventarliste innerhalb Jänner 2011 zukommen zu lassen.

Im Bilanzanhang (EU-Bilanz) bzw. im Inventarbuch müssen die bei der Bewertung der Lagerbestände angewandten Kriterien angegeben werden.

*Wir teilen Ihnen mit, dass unser Büro in der Zeit vom
24. Dezember 2010 bis zum 03. Jänner 2011
geschlossen bleibt.*

*Wir wünschen Ihnen Frohe Weihnachten und
ein erfolgreiches Jahr 2011.*



Thaler & Partner mit Mitarbeiter/innen

Bozen, im Dezember 2010